



Richtlinien¹ über die Konkretisierung der Zulassungsbedingungen für die Ausbildungsstudiengänge des EHB

vom 1. August 2010 (Stand am 15. September 2016)

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat),
gestützt auf Artikel 1 und 6 des EHB-Studienreglements vom 22. Juni 2010 sowie auf Artikel 9, 45 und 46
des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, Artikel 40, 41, 45 und 46 der Berufsbildungsverord-
nung vom 19. November 2003, Artikel 31 der Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009 und Artikel
12 der Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bil-
dungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen
erlässt folgende Richtlinien:²*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für die Ausbildungsstudiengänge nach Artikel 1 Buchstaben a bis e des EHB-Studienreglements vom 22. Juni 2010.

² Sie konkretisieren die Zulassungsbedingungen in der Regel in Bezug auf

- a. die Allgemeinbildung;
- b. die fachliche Bildung;
- c. die betriebliche Erfahrung oder die berufliche Praxis;
- d. die lehrberuflichen Voraussetzungen.

³ Unabhängig von den Zulassungskriterien nach Absatz 2 ist eine Zulassung „sur dossier“ zu den Ausbildungsstudiengängen nach Artikel 1 Buchstaben a bis e des EHB-Studienreglements möglich.

⁴ ...³

⁵ Die Zulassungsbedingungen für die einzelnen Ausbildungsrichtungen der Diplomstudiengänge für den berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen und höheren Fachschulen sind in den entsprechenden Merkblättern der nationalen Zulassungskommission sowie der regionalen Subkommissionen für die Zulassung zu den Ausbildungsstudiengängen des EHB festgehalten.

¹ Fassung gemäss Ratsbeschluss vom 15. September 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

² Fassung gemäss Ratsbeschluss vom 30. Oktober 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³ Fassung gemäss Ratsbeschluss vom 30. Oktober 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

Art. 2 Allgemeinbildung

¹ Ist für die Zulassung zu einem Ausbildungsstudiengang ein Maturitätsabschluss (Berufs-, Fach- oder gymnasiale Maturität) erforderlich, berechtigen folgende Qualifikationen ebenfalls zu der Zulassung:

- a. eidgenössisches Diplom einer höheren Fachschule oder
- b. Abschluss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung.

² Die Zulassungskommission gemäss Artikel 6 Absatz 4 des EHB-Studienreglements vom 22. Juni 2010 kann Personen mit einem eidgenössischen Fachausweis (eidgenössische Berufsprüfung) sowie weitere Personen sur dossier zulassen.⁴

Art. 3 Fachliche Bildung

Falls eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht im Besitz des fachlichen Abschlusses ist, der für die Zulassung zu einem bestimmten Ausbildungsstudiengang als Voraussetzung festgelegt wurde, kann sie oder er beim jeweiligen Kanton einen Antrag auf fachliche Gleichwertigkeit stellen. Der Kanton entscheidet nach Rücksprache mit den Anbietern der entsprechenden Bildung (Art. 40 Abs. 3 BBV).

Art. 4 Betriebliche Erfahrung, berufliche Praxis

¹ Wird für die Zulassung zu einem Ausbildungsstudiengang betriebliche Erfahrung oder berufliche Praxis von einer bestimmten Dauer vorausgesetzt, entspricht diese einer vollzeitlichen Tätigkeit während der gesamten Dauer. Bei teilzeitlicher Tätigkeit verlängert sich die Dauer der betrieblichen Erfahrung oder der beruflichen Praxis entsprechend.

² Die betriebliche Erfahrung oder die berufliche Praxis wird durch den Arbeitgeber oder durch den selbstständig Erwerbenden bestätigt.

Art. 5 Lehrberufliche Voraussetzungen

Lehrberufliche Voraussetzungen sind insbesondere

- a. die Anstellung an einer Berufsfachschule, an einer höheren Fachschule oder an einer für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institution;
- b. die Empfehlung einer Berufsfachschule, einer höheren Fachschule oder einer für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institution für den betreffenden Ausbildungsstudiengang.

Art. 6 Einsprache

Gegen einen negativen Zulassungsentscheid kann bei der Direktorin oder dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

⁴ Fassung gemäss Ratsbeschluss vom 30. Oktober 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

2. Abschnitt: Diplomstudiengänge

Art. 7 Diplomstudiengang für berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen

Die folgenden Zulassungsbedingungen gelten für alle Ausbildungsrichtungen:

- a. Allgemeinbildung: Maturitätsabschluss (Berufs-, Fach- oder gymnasiale Maturität), eine Qualifikation gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und b oder ein positiver Zulassungsentscheid gemäss Artikel 2 Absatz 2.⁵
- b. Fachliche Bildung: Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule entsprechend dem zukünftigen Lehrauftrag;
- c. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate in der Regel auf dem Niveau des höchstmöglichen berufsfeldbezogenen Abschlusses;
- d. Lehrberufliche Voraussetzungen:
 1. Fachunterricht an einer Berufsfachschule im Umfang von mindestens vier Lektionen pro Woche während eines Schuljahres) und
 2. Empfehlung einer Berufsfachschule aufgrund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung.

Art. 7a⁶ Lehrdiplom für Berufsmaturitätsschulen

Die folgenden Zulassungsbedingungen gelten für alle Ausbildungsrichtungen:

- a. Fachliche Bildung: Hochschulabschluss gemäss Leitfaden Qualifikation von Lehrpersonen für Fächer der Berufsmaturität des SBFI vom 1. Mai 2015;
- b. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate in einem Betrieb, der nicht dem Bildungsbe-
reich angehört;
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen:
 1. Fachunterricht an einer Berufsmaturitätsschule im Umfang von mindestens vier Lektionen pro Woche während eines Schuljahres und
 2. Empfehlung einer Berufsmaturitätsschule aufgrund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung.

Art. 8 Diplomstudiengang für berufskundlichen Unterricht an höheren Fachschulen

Die folgenden Zulassungsbedingungen gelten für alle Ausbildungsrichtungen:

- a. Allgemeinbildung: Maturitätsabschluss (Berufs-, Fach- oder gymnasiale Maturität), eine Qualifikation gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und b oder ein positiver Zulassungsentscheid gemäss Artikel 2 Absatz 2;⁷
- b. Fachliche Bildung: Hochschulabschluss, Abschluss einer höheren Fachschule oder gleichwertige Qualifikation entsprechend dem zukünftigen Lehrauftrag;
- c. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate in der Regel auf dem Niveau des höchstmöglichen berufsfeldbezogenen Abschlusses;

⁵ Fassung gemäss Ratsbeschluss vom 30. Oktober 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁶ Fassung gemäss Ratsbeschluss vom 15. September 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

⁷ Fassung gemäss Ratsbeschluss vom 30. Oktober 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

- d. Lehrberufliche Voraussetzungen:
 - 1. Fachunterricht an einer höheren Fachschule (mindestens vier Lektionen pro Woche während eines Schuljahres) und
 - 2. Empfehlung einer höheren Fachschule aufgrund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung.

Art. 9 Diplomstudiengang für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen

Zum Diplomstudiengang für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: Lehrdiplom für die obligatorische Schule (Bachelor oder Master) oder Hochschulabschluss;
- b. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate in einem Betrieb, der nicht dem Bildungsbe-
reich angehört;
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen:
 - 1. Allgemeinbildender Unterricht an einer Berufsfachschule (mindestens drei Lektionen pro
Woche) während mindestens eines Schuljahres⁸ und
 - 2. Empfehlung einer Berufsfachschule auf Grund einer pädagogisch-didaktischen Eignungs-
abklärung.

3. Abschnitt: Zertifikatsstudiengänge

Art. 10 Nebenberuflicher Unterricht an Berufsfachschulen

Zum Zertifikatsstudiengang für nebenberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: entsprechender Abschluss einer höheren Berufsbildung oder einer Hoch-
schule (Art. 46 Abs. 2 Bst. a BBV);
- b. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate im Lehrgebiet (Art. 46 Abs. 1 Bst. c BBV);
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen: nebenberufliche Anstellung an einer Berufsfachschule.

Art. 11 Nebenberuflicher Unterricht an höheren Fachschulen

Zum Zertifikatsstudiengang für nebenberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen wird zugelas-
sen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: Hochschulabschluss, Abschluss einer höheren Fachschule oder gleichwertige
Qualifikation entsprechend dem zukünftigen Lehrauftrag.
- b. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate im Lehrgebiet;
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen: nebenberufliche Anstellung an einer höheren Fachschule.

⁸ Fassung gemäss Ratsbeschluss vom 30. Oktober 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

Art. 12 Hauptberufliche und nebenberufliche Tätigkeit in der betrieblichen Ausbildung

Zu den Zertifikatsstudiengängen für haupt- und nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, vergleichbaren dritten Lernorten sowie Lehrwerkstätten und in anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: Abschluss einer höheren Berufsbildung oder gleichwertige Qualifikation im Fachgebiet der Unterrichtstätigkeit (Art. 45 Bst. a BBV);
- b. Berufliche Praxis: mindestens zwei Jahre im Lehrgebiet (Art. 45 Bst. b BBV);
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen: Anstellung als Berufsbildnerin oder Berufsbildner.

Art. 13 Zertifikatsstudiengang für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung

Zum Zertifikatsstudiengang für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung an Berufsmaturitätsschulen wird zugelassen, wer über eine Lehrbefähigung für allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasium) im Fach oder in den Fächern, die auf der Berufsmaturitätsstufe unterrichtet werden, verfügt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Übergangsbestimmungen

...

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien des EHB-Rats über die Konkretisierung der Zulassungsbedingungen für die Studiengänge des EHB vom 8. April 2008 (Stand am 9. September 2009) werden aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2010 in Kraft.

⁹ Fassung gemäss Ratsbeschluss vom 30. Oktober 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.



Anhang

...¹⁰

¹⁰ Fassung gemäss Ratsbeschluss vom 30. Oktober 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.